

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	01/2023
Datum der Bereitstellung	19.12.2023



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 25.10.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt beschlossen:

I. §§ 22 und 24 werden wie folgt geändert:

„§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bocholt in der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen unter www.bocholt.de/bekanntmachungen vollzogen.

Auf diese Bekanntmachungen wird durch Anzeige in der Tageszeitung „Bocholter-Borkener Volksblatt“ hingewiesen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden ebenfalls über die Internetseite www.bocholt.de/bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird durch Anzeige in der Tageszeitung „Bocholter-Borkener Volksblatt“ hingewiesen.

- (3) Ist ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben, so ist die Form des Abs. 1 anzuwenden.
- (4) Soweit Gesetze oder Verordnungen besondere Formvorschriften für die öffentliche Bekanntmachung enthalten, gehen diese Bestimmungen den Vorschriften dieser Hauptsatzung vor. Die Bereitstellung im Internet erfolgt in diesen Fällen ergänzend.
- (5) In den Fällen, in denen eine Bekanntmachung nach den Abs. 1 – 4 wegen höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist werden Bekanntmachungen ersatzweise durch Aushang vollzogen.

§ 24 Festsetzung Obergrenze Schuldenstand

- (1) Die Tragfähigkeit der Verschuldung der Stadt Bocholt wird durch die Stadtverordnetenversammlung anhand der Parameter Verhältnis von Tilgungsleistungen und Abschreibungen (relative Grenze) und Maximalwert der Verschuldung (absolute Grenze) festgelegt.
 - (2) Für die relative Grenze dürfen die planmäßigen Tilgungsleistungen der Investitionskredite eines Haushaltsjahres den Wert der planmäßigen Abschreibungen der Investitionen im Durchschnitt der mittelfristigen Planung nicht überschreiten.
 - (3) Für die absolute Grenze darf der von Dritten bereitgestellte und ausgezahlte Bestand von Krediten an die Stadt Bocholt (Ist- Schuldenstand) einen tatsächlichen Wert von 319 Mio. EUR (Maximalwert) nicht übersteigen. Für die Berechnung des Ist- Schuldenstandes sind der Bestand der tatsächlich in Anspruch genommenen Investitionskredite und der Restwert der Liquiditätskredite zum Jahresende zu addieren.
 - (4) In den Maximalwert der Verschuldung sind die verbundenen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzubeziehen. Keine Berücksichtigung finden Weiterleitungsdarlehen und Kredite Dritte, die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Anspruch nehmen.
 - (5) Verändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland des Monats Juli gegenüber dem für den Monat Juli des Vorjahres veröffentlichten Index, so passt sich der Maximalwert nach Absatz 3 für das nachfolgende Haushaltsjahr im gleichen prozentualen Verhältnis an. Der Maximalwert ist kaufmännisch auf ganze Millionenbeträge zu runden. Basisjahr für den Verbraucherindex (= 100) ist das Jahr 2020. Der aufgrund Indexierung veränderte Maximalwert ist im Zuge der nächsten Änderung der Hauptsatzung im Absatz 3 anzupassen.
 - (6) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt ist quartalsweise über die Veränderungen des Ist-Schuldenstandes in Kenntnis zu setzen. Dies gilt unverzüglich, wenn der Ist- Schuldenstand einen Wert von mindestens 85 vom Hundert des nach den Absätzen 3-5 ermittelten Maximalwertes erreicht hat.“
- II. Alle anderen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2022 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 14.12.2023

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister